

TE Bvwg Beschluss 2017/4/18 W118 2001440-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.2017

Entscheidungsdatum

18.04.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

MOG 2007 §6

VwGG §33 Abs1

VwGVG §14 Abs1

VwGVG §15 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 33 heute
 2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
-
1. VwGVG § 14 heute
 2. VwGVG § 14 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 3. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 4. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 15 heute
2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W118 2001440-1/10E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. ECKHARDT als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, BNr. XXXX, vertreten durch HOFER HUMER RECHTSANWÄLTE, Rechtsanwälte in 4600 Wels, gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 27.04.2011, AZ II/7-EBP/10-110991505, betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2010 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. ECKHARDT als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, BNr. römisch 40, vertreten durch HOFER HUMER RECHTSANWÄLTE, Rechtsanwälte in 4600 Wels, gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 27.04.2011, AZ II/7-EBP/10-110991505, betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2010 zu Recht erkannt:

A)

Das Verfahren wird eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Mit Datum vom 07.04.2010 stellte der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2010 und beantragte u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie für das Antragsjahr 2010. Der BF trieb im Antragsjahr 2010 darüber hinaus Tiere auf die Alm mit der BNr. XXXX auf. 1. Mit Datum vom 07.04.2010 stellte der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2010 und beantragte u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie für das Antragsjahr 2010. Der BF trieb im Antragsjahr 2010 darüber hinaus Tiere auf die Alm mit der BNr. römisch 40 auf.

2. Mit Bescheid der AMA vom 30.12.2010, AZ II/7-EBP/10-109054882, wurde dem BF für das Antragsjahr 2010 eine Einheitliche Betriebsprämie in Höhe von EUR 62.556,44 gewährt. Dabei wurden 16,52 Zahlungsansprüche (ZA), eine beantragte Fläche im Ausmaß von 16,52 ha (zur Gänze anteilige Almfutterfläche), ein Minimum Fläche/ZA im Ausmaß von 16,52 sowie eine ermittelte Fläche im Ausmaß von ebenfalls 16,52 ha zugrunde gelegt.

3. Mit Datum vom 02.09. und 15.09.2010 fand auf der angeführten Alm eine Vor-Ort-Kontrolle statt. Im Zuge dieser Vor-Ort-Kontrolle wurden Abweichungen der beantragten von der ermittelten Fläche festgestellt. Konkret wurde bei einer beantragten Fläche von 304,12 ha eine beihilfefähige Fläche im Ausmaß von 263,92 ha ermittelt.

4. Mit Bescheid der AMA vom 27.04.2011, AZ II/7-EBP/10-110991505, wurde dem BF für das Antragsjahr 2010 eine Einheitliche Betriebsprämie in Höhe von EUR 37.847,16 gewährt und der Differenzbetrag rückgefordert. Dabei wurden 16,52 ZA, eine beantragte Fläche im Ausmaß von 16,52 ha (zur Gänze anteilige Almfutterfläche), ein Minimum

Fläche/ZA im Ausmaß von ebenfalls 16,52 ha sowie eine ermittelte Fläche im Ausmaß von ebenfalls 14,33 ha zugrunde gelegt. Daraus ergab sich eine Differenzfläche im Ausmaß von 2,19 ha.

Begründend wird ausgeführt, dass im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle am 15.09.2010 Flächenabweichungen von über 3 % oder über 2 ha und bis höchstens 20 % festgestellt worden seien. Aus diesem Grund sei der Beihilfebetrug um das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt worden.

5. Mit Schreiben vom 03.05.2011 erhob der BF Berufung (nunmehr: Beschwerde) gegen den angeführten Bescheid und führte darin im Wesentlichen aus, bis zum Jahr 2010 habe er seine Einheitliche Betriebsprämie als "Besondere Zahlungsansprüche" genutzt. Im Antragsjahr 2010 habe der BF sich aufgrund einer Betriebsumstellung entschlossen, die erworbenen Zahlungsansprüche in Form von flächenbezogenen Zahlungsansprüchen (FZA) zu nutzen und sieben Tiere auf die XXXX aufgetrieben. Laut Bescheid vom Dezember 2010 seien dem BF erstmalig 16,52 Zahlungsansprüche zugewiesen worden. Laut Abänderungs-Bescheid vom April 2010 würden nur mehr 14,33 FZA berechnet. Dies mit Sanktion. Als Auftreiber auf die Alpe habe der BF aber keinen Einfluss auf die Beantragung der Alpfutterfläche und ersuchte die AMA um Zuteilung der FZA auf die ermittelte Almfutterfläche ohne Sanktion. 5. Mit Schreiben vom 03.05.2011 erhob der BF Berufung (nunmehr: Beschwerde) gegen den angeführten Bescheid und führte darin im Wesentlichen aus, bis zum Jahr 2010 habe er seine Einheitliche Betriebsprämie als "Besondere Zahlungsansprüche" genutzt. Im Antragsjahr 2010 habe der BF sich aufgrund einer Betriebsumstellung entschlossen, die erworbenen Zahlungsansprüche in Form von flächenbezogenen Zahlungsansprüchen (FZA) zu nutzen und sieben Tiere auf die römisch 40 aufgetrieben. Laut Bescheid vom Dezember 2010 seien dem BF erstmalig 16,52 Zahlungsansprüche zugewiesen worden. Laut Abänderungs-Bescheid vom April 2010 würden nur mehr 14,33 FZA berechnet. Dies mit Sanktion. Als Auftreiber auf die Alpe habe der BF aber keinen Einfluss auf die Beantragung der Alpfutterfläche und ersuchte die AMA um Zuteilung der FZA auf die ermittelte Almfutterfläche ohne Sanktion.

6. Mit Abänderungsbescheid (Berufungsvorentscheidung) der AMA vom 29.09.2011, AZ II/7-EBP/10-113827674, gewährte die AMA dem BF für das Antragsjahr 2010 eine Einheitliche Betriebsprämie in Höhe von EUR 37.836,83 gewährt. Dabei wurden erneut 16,52 ZA, eine beantragte Fläche im Ausmaß von 16,52 ha (zur Gänze anteilige Almfutterfläche), ein Minimum Fläche/ZA im Ausmaß von ebenfalls 16,52 ha sowie eine ermittelte Fläche im Ausmaß von ebenfalls 14,33 ha zugrunde gelegt. Daraus ergab sich wiederum eine Differenzfläche im Ausmaß von 2,19 ha.

Begründend wird neuerlich ausgeführt, dass im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle am 15.09.2010 Flächenabweichungen von über 3 % oder über 2 ha und bis höchstens 20 % festgestellt worden seien. Aus diesem Grund sei der Beihilfebetrug um das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt worden.

Die Änderung des Auszahlungsbetrages ergab sich aus einer geringfügigen Änderung des ermittelten Werts der Zahlungsansprüche.

7. Mit Schreiben vom 06.10.2010 (Vorlageantrag) erhob der BF Einspruch gegen den angeführten Bescheid und führte im Wesentlichen aus wie im Schreiben vom 03.05.2011.

8. Nach Vorlage des Falles führte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft (BMLFUW) ein Ermittlungsverfahren durch, in dessen Rahmen er dem BF mehrfach Parteiengehör gewährte. Dabei wurde der BF im Wesentlichen aufgefordert, in Abstimmung mit dem Almobmann und den übrigen Auftreibern konkret darzulegen, bei welchen im e-AMA ersichtlichen Teilflächen die festgestellte Fläche nicht den tatsächlichen Verhältnissen in der Natur entspreche.

9. Mit Bescheid des BMLFUW vom 13.11.2013, GZ BMLFUW-LE.4.1.10/1411-I/7/2013, wies das BMLFUW die Berufung des BF ab und führte dazu nach Wiedergabe des Verfahrensganges und der zugrunde liegenden rechtlichen Bestimmungen im Wesentlichen aus, seitens des BF seien keine konkreten Angaben gemacht worden, weshalb die festgestellten Flächen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen sollten. Demgegenüber seien die Feststellungen des Kontrollorgans hinsichtlich Überschirmungsgrad und NLN-Faktor nachvollziehbar. Bei der Vor-Ort-Kontrolle seien Schläge gebildet, diese digital vermessen und die unproduktiven Flächen(-teile) und der Überschirmungsgrad festgestellt worden. Mangels näherer Angaben des BF, auf Grund welcher Messungen bzw. Berechnungen man zu welchen konkreten anderen Ergebnissen hätte kommen müssen, könnten daher die Feststellungen des Prüfers herangezogen werden. Ausgehend von dem Grundsatz, dass den Antragsteller die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Angaben trifft, wäre es am BF (vertreten durch den Almobmann) gelegen, allenfalls durch Beiziehung eines Sachverständigen, die Fläche der Alm korrekt zu ermitteln. Der Almobmann habe

dem BF gegebenenfalls die erforderlichen Kenntnisse (z.B. Daten aus dem GIS) zu verschaffen.

Die Zuteilung der Zahlungsansprüche habe gemäß Art. 44 iVm Art. 34 VO (EG) 73/2009 und Art. 14 VO (EG) 1120/2009 auf Basis der beantragten Fläche zu erfolgen. Die Zuteilung der Zahlungsansprüche habe gemäß Artikel 44, in Verbindung mit Artikel 34, VO (EG) 73 aus 2009, und Artikel 14, VO (EG) 1120 aus 2009, auf Basis der beantragten Fläche zu erfolgen.

10. Mit Schriftsatz vom 27.12.2013 erhob der BF Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und rügte dabei im Wesentlichen die aus seiner Warte nicht nachvollziehbaren Feststellungen des BMLFUW zu den ermittelten Flächen.

11. Mit Erkenntnis des VwGH vom 15.12.2016, 2013/17/0903, hob der VwGH den angefochtenen Bescheid des BMLFUW wegen Rechtswidrigkeit infolge von Verfahrensvorschriften auf und führte dazu im Wesentlichen aus, die belangte Behörde habe mehrere vom BF aufgeworfene Fragen zur Flächenermittlung nicht beantwortet.

12. Im Rahmen einer Rückfrage des BVwG bei der AMA stellte sich heraus, dass die AMA den o.a. Bescheid des BMLFUW mit Bescheid vom 15.12.2014, AZ II/7-EBP/10-123013223, abgeändert hat. Mit diesem Bescheid gewährte die AMA dem BF für das Antragsjahr 2010 in Entsprechung zu einem Antrag des BF auf Wiederaufnahme des Verfahrens eine Einheitliche Betriebsprämie in Höhe von EUR 54.316,57. Dabei wurden 16,52 ZA, eine beantragte Fläche im Ausmaß von 16,52 ha (zur Gänze anteilige Almfutterfläche), ein Minimum Fläche/ZA im Ausmaß von ebenfalls 14,33 ha sowie eine ermittelte Fläche im Ausmaß von ebenfalls 14,33 ha zugrunde gelegt. Eine sanktionsrelevante Differenzfläche wurde nicht mehr ausgewiesen und es wurde auch keine Flächensanktion mehr verhängt.

Dieser Bescheid ist nach den Angaben der AMA in Rechtskraft erwachsen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: 1. Feststellungen (Sachverhalt)römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: 1. Feststellungen (Sachverhalt):

Mit Datum vom 07.04.2010 stellte der BF einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2010 und beantragte u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie für das Antragsjahr 2010. Der BF trieb im Antragsjahr 2010 darüber hinaus Tiere auf die Alm mit der BNr. XXXX auf. Mit Datum vom 07.04.2010 stellte der BF einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2010 und beantragte u.a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie für das Antragsjahr 2010. Der BF trieb im Antragsjahr 2010 darüber hinaus Tiere auf die Alm mit der BNr. römisch 40 auf.

In Summe beantragte der BF im Antragsjahr 2010 eine beihilfefähige Fläche im Ausmaß von 16,52 ha, die zur Gänze aus anteiliger Futterfläche bestand.

Mit Bescheid der AMA vom 30.12.2010, AZ II/7-EBP/10-109054882, wurde dem BF für das Antragsjahr 2010 eine Einheitliche Betriebsprämie in Höhe von EUR 62.556,44 gewährt.

Im Gefolge einer Vor-Ort-Kontrolle wurde mit Bescheid der AMA vom 27.04.2011, AZ II/7-EBP/10-110991505, eine Betrag in Höhe von EUR 24.709,98 rückgefordert.

Dieser Bescheid wurde mit Berufungsvorentscheidung der AMA vom 29.09.2011, AZ II/7-EBP/10-113827674, geringfügig abgeändert.

Mit Bescheid vom 13.11.2013, GZ BMLFUW-LE.4.1.10/1411-I/7/2013, wies der BMLFUW als zum damaligen Zeitpunkt zuständige Berufsbehörde die Beschwerde des BF gegen den Bescheid der AMA vom 30.12.2010 ab.

Mit Bescheid vom 15.12.2014, AZ II/7-EBP/10-123013223, änderte die AMA den angeführten Berufungs-Bescheid des BMLFUW ab und gewährte dem BF für das Antragsjahr 2010 einen Betrag in Höhe von EUR 54.316,57. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Erkenntnis des VwGH vom 15.12.2016, 2013/17/0903, hob der VwGH den angefochtenen Bescheid des BMLFUW wegen Rechtswidrigkeit infolge von Verfahrensvorschriften auf.

2. Beweiswürdigung:

Die angeführten Feststellungen ergeben sich aus dem Verfahrensakt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß § 1 AMA-

Gesetz 1992, BGBl. 376/1992 idF BGBl. I Nr. 46/2014, iVm § 6 Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), BGBl. I Nr. 55/2007 idF BGBl. I Nr. 89/2015, erfolgt die Abwicklung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen durch die AMA im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Paragraph eins, AMA-Gesetz 1992, Bundesgesetzblatt 376 aus 1992, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 46 aus 2014,, in Verbindung mit Paragraph 6, Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2007, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 89 aus 2015,, erfolgt die Abwicklung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen durch die AMA im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. 33/2013 idF BGBl. Nr. 122/2013, sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 122 aus 2013,, sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß § 29 Abs. 1 zweiter Satz iVm § 31 Abs. 3 VwGVG sind auch Beschlüsse zu begründen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 29, Absatz eins, zweiter Satz in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz 3, VwGVG sind auch Beschlüsse zu begründen.

Zu A)

Nach der Aufhebung des Bescheides des BMLFUW durch den VwGH wäre das BVwG grundsätzlich dazu berufen gewesen, erneut über die o.a. Berufung des BF gegen den Bescheid der AMA vom 27.04.2011, AZ II/7-EBP/10-110991505, zu entscheiden.

Wie der VwGH allerdings bereits mehrfach festgehalten hat, scheidet im Rahmen des Marktordnungsrechts der abgeänderte Bescheid im Fall der Abänderung durch einen weiteren Bescheid aus dem Rechtsbestand aus. Dies gilt auch dann, wenn ein Bescheid des BMLFUW durch die AMA abgeändert wird; vgl. etwa VwGH 07.12.2016, Ro 2014/17/0142-9. Wie der VwGH allerdings bereits mehrfach festgehalten hat, scheidet im Rahmen des Marktordnungsrechts der abgeänderte Bescheid im Fall der Abänderung durch einen weiteren Bescheid aus dem Rechtsbestand aus. Dies gilt auch dann, wenn ein Bescheid des BMLFUW durch die AMA abgeändert wird; vergleiche etwa VwGH 07.12.2016, Ro 2014/17/0142-9.

Im vorliegenden Fall wurde der Bescheid des BMLFUW durch den Bescheid der AMA vom 15.12.2014, AZ II/7-EBP/10-123013223, zur Gänze abgeändert. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Somit ist das Verfahren inhaltlich gegenstandslos geworden und in Analogie zu § 33 Abs. 1 VwGG einzustellen. Der BF hätte gegen den Bescheid der AMA vom 15.12.2014 Beschwerde erheben müssen, wenn er sich durch diese Entscheidung in seinen Rechten verletzt gefühlt hätte; vgl. (unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Materie) VwGH 14.04.2016, Ra 2014/06/0039. Somit ist das Verfahren inhaltlich gegenstandslos geworden und in Analogie zu Paragraph 33, Absatz eins, VwGG einzustellen. Der BF hätte gegen den Bescheid der AMA vom 15.12.2014 Beschwerde erheben müssen, wenn er sich durch diese Entscheidung in seinen Rechten verletzt gefühlt hätte; vergleiche (unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Materie) VwGH 14.04.2016, Ra 2014/06/0039.

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. In diesem Zusammenhang kann auf die o.a. Entscheidungen des VwGH 07.12.2016, Ro 2014/17/0142-9, sowie VwGH 14.04.2016, Ra 2014/06/0039, zu verweisen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. In diesem Zusammenhang kann auf die o.a. Entscheidungen des VwGH 07.12.2016, Ro 2014/17/0142-9, sowie VwGH 14.04.2016, Ra 2014/06/0039, zu verweisen.

Schlagworte

beihilfefähige Fläche, Beihilfefähigkeit, Berechnung,
Bescheidabänderung, Beschwerdeentscheidung, Direktzahlung,
einheitliche Betriebsprämie, Einstellung, Flächenabweichung,
Gegenstandslosigkeit, INVEKOS, Konkretisierung, Kontrolle, Kürzung,
Mehrfachantrag-Flächen, Prämienfähigkeit, Prämiengewährung,
Rechtskraft der Entscheidung, Rückforderung, Verfahrenseinstellung,
Verschulden, Vorlageantrag, Zahlungsansprüche

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W118.2001440.1.00

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at